



Hugo Nölke

Hugo Nölke wurde 1894 in Kamen geboren. Sein Vater, ein Bergmann, verstarb 1901 bei einem Grubenunglück, so dass seine Mutter mit ihren sieben Kindern allein zurückblieb. 1909 siedelte die Familie nach Dortmund um und Hugo Nölke arbeitete bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs als Feilenhauer bei der Firma Krupp in Essen. 1914 heiratete er Wilhelmine Waterman, die im selben Jahr einen Sohn zur Welt brachte. Heinrich war jedoch geistig behindert und musste später in einer Heilanstalt untergebracht werden.

1915 bis 1918 kämpfte Hugo Nölke im Ersten Weltkrieg, wobei er mehrfach verwundet und einmal verschüttet wurde. Für seinen Einsatz wurde er mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse (EK II.) ausgezeichnet, der meistverliehenen Auszeichnung des Ersten Weltkriegs. Während des Dritten Reiches erhielt er das Frontkämpferehrenkreuz, das Reichspräsident Hindenburg 1934 für die Kriegsteilnehmer des Ersten Weltkrieges gestiftet hatte.

In der jungen Weimarer Republik arbeitete er zunächst bei der Dortmunder Union und dann bis 1931 auf der Zeche Kaiserstuhl. Zwischenzeitlich kam sein zweiter Sohn Paul auf die Welt. Während der Weltwirtschaftskrise war Hugo Nölke von 1931 bis 1933 erwerbslos, bevor er mit einem Woll- und Kurzwarenhandel als Hausierer etwas Geld verdiente. Schließlich konnte er erneut bei der Dortmunder Union als Arbeiter anfangen, doch erlitt er dort früh einen schweren Unfall, als er sich bei der

Arbeit mit einem Kran das Bein brach. Es blieben Dauerschäden zurück, für die Hugo Nölke später eine kleine Invalidenrente beziehen sollte. Zunächst musste er jedoch die Arbeitsstelle wechseln und arbeitete seit Sommer 1940 bei den Dortmunder Rußwerken, wo er knapp 180 RM netto im Monat verdiente.

Während des Zweiten Weltkriegs arbeiteten in den Dortmunder Rußwerken auch französische Kriegsgefangene. Für den Umgang mit Kriegsgefangenen galten strenge Regeln: Es durfte nur soviel mit ihnen gesprochen werden, wie für die Erledigung der Arbeit notwendig war. Private Gespräche, Geschenke oder politische Unterhaltungen waren streng verboten.

Hugo Nölke arbeitete regelmäßig mit den Kriegsgefangenen in den Dortmunder Rußwerken und versuchte trotz der Sprachbarriere, private und politische Gespräche zu führen, die sich um die mageren Essensrationen drehten. Seinen Kollegen fielen die vielen Gespräche mit den französischen Gefangenen negativ auf und sie ertappten ihn, wie er zusammen mit einigen Kriegsgefangenen die Melodie der Internationale, der Hymne der sozialistischen Bewegung, in der Werkshalle summt. Das Verhältnis von Hugo Nölke zu seinen Kollegen war wohl auch aufgrund politischer Differenzen sehr angespannt: Er sei häufiger mit seinen Arbeitskollegen in Streit über die Politik des Dritten Reiches und den Krieg geraten. So äußerte er einem Kollegen gegenüber in etwa: „Den Krieg könnten wir nicht gewinnen,

und an die deutschen Rundfunknachrichten über Kriegserfolge könne man nicht glauben.“ Nach dem Beginn des Russlandfeldzuges meinte er außerdem, dass die deutschen Soldaten „dahinten schwere Schläge kriegen; wir wollten ja auch die ganze Welt erobern.“ Aus den Gerichtsakten wird deutlich, dass Nölkes Kollegen eine sehr viel positivere Einstellung zum Dritten Reich hatten und Nölke mit seiner Kritik im Betrieb weitestgehend allein stand. Die Mehrheit verteidigte das Dritte Reich und glaubte der deutschen Kriegspropaganda. Der Widerspruch innerhalb des Kollegenkreises ging schließlich soweit, dass Nölke von einigen Mitarbeitern der Dortmunder Rußwerke denunziert wurde, die auch vor Gericht gegen ihn aussagten.

Das Urteil führt viele Punkte auf, die im Dritten Reich verboten und mit hohen Strafanordnungen belegt waren: Sowohl der verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen, als auch seine „staatsabträglichen Reden“, die den deutschen Kriegserfolg in Zweifel zogen, konnten mit dem Tode bestraft werden, wobei Nölkes Nähe zum Kommunismus ihn aus der Perspektive des Dritten Reiches ebenfalls für längste Freiheitsstrafen oder die Todesstrafe prädestinierte, da Kommunisten üblicherweise besonders schwer bestraft wurden. Nölke hatte jedoch Glück und fand, für die damalige Zeit eher unüblich, einen milden Richter, der seinen weit gesteckten Handlungsrahmen nicht für ein Bluturteil nutzte, sondern nur 1 ½ Jahre Gefängnis verhängte. Die Kriegsauszeichnungen Nölkes und sein Status als „Frontkämpfer“ haben sich sicherlich positiv auf den Strafrahmen ausgewirkt. Der Richter begründete das milde Urteil mit der Verschüttung Nölkes im Ersten Weltkrieg und stellte es so dar, als ob Nölke nicht voll zurechnungsfähig

und von seinen Arbeitskollegen nicht ernstgenommen worden sei. Die hohe Wertschätzung von „Frontkämpfern“ im Dritten Reich war nicht nur ideologisch bedingt, sondern sollte auch den „Dienstwillen“ der Bürger fördern. Indem Kriegsauszeichnungen und die Teilnahme am Krieg symbolisch aufgeladen und überhöht wurden, wurde der Frontsoldat zum offiziellen männlichen Leitbild. So erhielt Hugo Nölke sogar eine Woche Hafturlaub, als sein jüngster Sohn Paul Heimaturlaub von seiner Marine-Einheit bekam und die Leitung der Haftanstalt um Freigang für seinen Vater bat, was im Rahmen des NS-Strafvollzugs sehr ungewöhnlich war.

Hugo Nölke musste sich aber nicht nur Sorgen um seinen jüngsten Sohn machen, sondern auch Angst um seinen Sohn Heinrich haben, der in der Heilanstalt Aplerbeck bei Dortmund untergebracht war. Als geistig behindert war er von den Euthanasieprogrammen der Nationalsozialisten bedroht, die seit 1939 die Insassen von Heilanstalten ermordeten, um „lebensunwertes“ Leben zu vernichten und denen Tausende Kinder und Erwachsene zum Opfer fielen.

GH

I M N A M E N D E S D E U T S C H E N V O L K E S !

S t r a f s a c h e

g e g e n

den Arbeiter Hugo N ö l k e
aus Dortmund, Uhlandstraße 146,
geboren am 23. Juli 1894 in Kamen,
in dieser Sache in Untersuchungshaft,

w e g e n

Zersetzung der Wehrkraft.

=====

Das Sondergericht in Dortmund hat in der Sitzung vom
5. Dezember 1941, an der teilgenommen haben :

Senatspräsident Massenez

als Vorsitzender,

Oberlandesgerichtsrat Branz,

Landgerichtsrat Middelman

als beisitzende Richter,

b.a. Staatsanwalt Buhs

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizassistent Schmitz

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte wird wegen Zersetzung der
Wehrkraft und wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsge-
fangenen zu einer Gesamtstrafe von 1 - einem - Jahr
und 6 - sechs - Monaten Gefängnis und zu den Kosten
des Verfahrens verurteilt.

Auf die Strafe wird die erlittene Unter-
suchungshaft angerechnet.

Gründe.

G r ü n d e.

Zur Person.

Der Angeklagte ist 47 Jahre alt und verheiratet. Er hat 2 Söhne im Alter von 22 und 27 Jahren, von denen der ältere sich wegen Geisteskrankheit in der Heilanstalt in Aplerbeck befindet, während der jüngere zur Zeit bei der Marine ist. Vor dem Weltkrieg war der Angeklagte Feilenhauer, zuletzt bei Krupp in Essen. Von 1915 bis Anfang 1919 war er Soldat, wurde nach seiner Behauptung dreimal verwundet und einmal verschüttet. Er besitzt das EK II. und das Frontkämpferehrenkreuz. Nach dem Weltkrieg arbeitete er bei der Dortmunder Union, dann auf der Zeche Kaiserstuhl, war von 1931 bis 1933 erwerbslos, betrieb dann mehrere Jahre einen Hausierhandel mit Woll- und Kurzwaren, arbeitete anschließend wieder kurze Zeit bei der Dortmunder Union, später bei einer Firma Meinecke und kam im Sommer 1940 durch Vermittlung des Arbeitsamts zu den Dortmunder Rußwerken, wo er bis zu seiner Festnahme arbeitete. Er verdiente dort monatlich etwa 180 RM netto.

Während der zweiten Beschäftigung bei der Dortmunder Union erlitt er im Betrieb einen doppelten Beinbruch und erhält deshalb eine Rente, die zunächst 46 RM betrug und jetzt auf 22 RM herabgesetzt worden ist.

In politischer Hinsicht ist der Angeklagte bisher nicht hervorgetreten. Er gehört nicht zur NSDAP., ist aber Mitglied der DAF.

Im Jahre 1923 ist er wegen schwerer Körperverletzung mit 8 Monaten Gefängnis bestraft worden, wovon er 1 Monat verbüßt hat, während der Rest später erlassen wurde.

Zur Sache.

Auf seiner letzten Arbeitsstelle äußerte sich der Angeklagte bei Erörterung der mit Krieg und Politik zusammenhängenden Tagesfragen fast ständig in einer staatsabträglichen Weise und setzte sich dadurch zu den Auffassungen seiner Arbeitskameraden in Widerspruch. So erklärte er, als die Engländer um die Jahreswende 1940/41 die Cyrenaika erobert hatten, dem Zeugen Seidel gegenüber sinngemäß,

die englischen Truppen würden bald in Tripolis und dann in Italien sein, und was das für Deutschland bedeute, sei ja bekannt.

Als dann die deutschen Truppen die Cyrenaika zurückeroberten, erklärte er demselben Zeugen, die Engländer müßten die deutschen Soldaten erst durchmarschieren lassen und dann abriegeln und ihnen den Arsch aufreißen.

Auf Vorhalt des Zeugen, daß die Deutschen dazu viel zu helle seien, rief er erregt: "Wenn Ihr Idioten mir das nicht glaubt, tut Ihr mir leid!" Nach dem Abzug der Engländer aus Dünkirchen äußerte er im Gespräch mit Seidel,

Dünkirchen sei nicht ein Sieg für uns, sondern für die Engländer.

Dem Zeugen Hahn erklärte er etwa im August 1941 bei Erörterung der Kriegslage, wir könnten den Krieg nicht gewinnen, und an die deutschen Rundfunknachrichten über Kriegserfolge könne man nicht glauben.

Bei Ausbruch des Deutsch-Russischen Krieges äußerte er gegenüber dem Zeugen Burchert wiederholt dem Sinne nach, der Kommunismus müsse siegen, und dann solle der Zeuge der erste sein, dem er den Hals abschneiden werde.

Um die gleiche Zeit äußerte er ferner gegenüber dem Zeugen Hekel mit Bezug auf die deutschen Soldaten in Rußland, die würden dahinten schwere Schläge kriegen; wir wollten ja auch die ganze Welt erobern.

Dem Zeugen Becher erklärte er bei verschiedenen Gelegenheiten im Jahre 1941,

die Nazis könnten nicht machen, was sie wollten. Die Amerikaner lieferten jetzt U.-Boote und Waffen, und dann würden die deutschen Nazis endlich mal ordentlich einen draufkriegen.

Im Betrieb der Dortmunder Rußwerke waren auch französische Kriegsgefangene beschäftigt, mit denen der Angeklagte bei der Arbeit unmittelbar zusammenkam. Er befaßte sich dann mit dem Franzosen, der jeweils mit ihm in der Kolonne zusammenarbeitete, in auffallend vielen Gesprächen mit gegenseitigen Übersetzungsversuchen, die sich nicht nur auf die Arbeit bezogen und in

denen sich der Angeklagte auch bemühte, sich einzelne Worte und Wendungen der französischen Sprache anzueignen. Da die Franzosen zum Teil etwas Deutsch verstanden, sprach er sie gelegentlich auch mit deutschen Worten an. Als eine Gruppe von Franzosen einmal beim Mittagessen erklärte; "Wenig Kartoffeln", bestätigte er das mit den Worten: "Ja, wenig Kartoffeln". Bei einer andern Gelegenheit bemühte sich der Angeklagte, mit einem Franzosen ein politisches Gespräch zu führen, dessen Inhalt im einzelnen nicht näher festzustellen ist, dessen Gegenstand sich aber daraus ergibt, daß der Zeuge Seidel beim Hinzukommen das Wort "Heiß" hörte. Ein anderesmal rief der Angeklagte einem im Betrieb entgegenkommenden Franzosen zu, daß die Amerikaner jetzt U-Boote lieferten usw. Ob der Franzose das allerdings verstanden hat, ist zweifelhaft. Wiederholt summt der Angeklagte auch mit Franzosen zusammen die Melodie der Internationale.

Die Feststellung dieses Sachverhalts beruht auf der Einlassung des Angeklagten und den Aussagen der genannten Zeugen. Der Angeklagte bestreitet, sich in staatsabtrügglichem Sinne geäußert und sich mehr als notwendig mit den Kriegsgefangenen unterhalten zu haben. Er gibt zu, daß von den erörterten Themen die Rede gewesen sei, will sich aber immer in harmlosem und von deutschem Standpunkt aus positivem Sinne erklärt haben, und behauptet, der Zeuge Seidel belaste ihn wahrheitswidrig aus Rache, während bei den übrigen Zeugen wohl ein Mißverständnis vorliegen müsse. Diese Einlassung wird durch die klaren, eindeutigen und untereinander übereinstimmenden Aussagen der Zeugen widerlegt. Eine wahrheitswidrige Belastung durch Seidel scheidet schon deshalb aus, weil die übrigen Zeugen genau dieselbe Schilderung über das Verhalten des Angeklagten gegeben haben wie Seidel. Die Zeugen haben ihre Aussagen beschworen und machten auch persönlich einen durchaus glaubwürdigen Eindruck, was von dem Angeklagten nicht behauptet werden kann. Allen Zeugen sind auch die vielen Unterhaltungen des Angeklagten mit den Franzosen aufgefallen. Es ist also ausgeschlossen, daß es sich nur um dienstliche Angelegenheiten gehandelt habe, wie der Angeklagte behauptet. Die wiedergegebenen Äußerungen sind nach den Bekundungen der Zeugen nur Beispiele, die in der Erinnerung geblieben sind. Genörgelt und geschimpft hat der Angeklagte meistens.

Die Äußerungen des Angeklagten sind ihrem Inhalt nach geeignet, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu zersetzen; denn sie laufen in ihrer Gesamtheit darauf hinaus, daß der Krieg von Deutschland nicht gewonnen werden könne und auch nicht gewonnen werden solle, weil der Kommunismus siegen solle. Sie sind auch öffentlich getan worden, nämlich wahllos gegenüber denjenigen Angehörigen des Betriebes, mit denen er gerade zusammenkam, und zwar in einer Form, daß die unmittelbare Gefahr einer Weiterverbreitung bestand, was dem Angeklagten nur recht war. Er hat sich demnach gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 der Kriegsonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 schuldig gemacht, und zwar in fortgesetzter Handlung, da alle Äußerungen einer einheitlichen Gesinnung entsprangen und in ihrer Gesamtheit die Zersetzungsgefahr bildeten. Weiterhin hat er sich strafbar gemacht nach § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940. Es mag sein, daß ein Teil der Unterhaltungen durch die Zusammenarbeit mit den Franzosen bedingt war und sich auf dienstliche Vorgänge bezog. Daß der Angeklagte jedoch über das Notwendige weit hinausgegangen ist, ist bereits bei der Beweiswürdigung erörtert worden. Bezeichnend ist besonders, daß sogar von politischen Dingen die Rede war. Auch das gemeinsame Summen der Internationale fällt unter diese Strafbestimmung. Eine fortgesetzte Handlung ist auch bezüglich dieser Straftat anzunehmen, da das Gesamtverhalten ausschlaggebend ist.

Bei der Strafzumessung muß berücksichtigt werden, daß der Angeklagte über eine lange Zeit hinweg hartnäckig und trotz aller ablehnenden Vorhaltungen der Zeugen seine zersetzenden Reden immer aufs Neue wiederholt hat und daß seine Äußerungen auch ihrem Inhalt nach außerordentlich verwerflich und schwerwiegend sind. Der Angeklagte steckt offensichtlich noch in kommunistischen Gedankengängen, mag er auch früher nicht Mitglied der KPD. gewesen sein. Auch die Verbindung mit den Kriegsgefangenen läßt seine staatsfeindliche Einstellung erkennen. Wenn insoweit trotz des teilweise politischen Einschlags der mit den Franzosen geführten bzw. versuchten Unterhaltungen kein besonders schwerer Fall angenommen worden ist, so ist das vor allem darauf zurückzuführen, daß der Angeklagte wegen der geringen Verständigungsmöglichkeiten

einen nennenswerten Schaden nicht anrichten konnte. Der genaue Inhalt dieser Redereien konnte daher auch nicht festgestellt werden. Es kommt hinzu - und das gilt besonders auch für die Wehrkraftzersetzung -, daß der Angeklagte im Betriebe nicht ganz ernstgenommen wurde. Es liegen zwar keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 51 Abs. 1 oder 2 StGB. gegeben seien, aber die Möglichkeit, daß gewisse geistige Defekte mitspielen, ist schon deshalb nicht von der Hand zu weisen, weil mehrere Fälle von Geisteskrankheit in der Familie vorgekommen sind. Der Sohn des Angeklagten ist noch jetzt in der Heilanstalt, und eine Schwester des Angeklagten ist ebenfalls in der Heilanstalt gestorben. Die Zeugen haben manchmal den Eindruck gehabt, daß der Angeklagte nicht ganz normal sei, weil er sich oft plötzlich und unmotiviert aufregte. Es mag sein, daß die Verschüttung im Kriege zu diesem Zustand beigetragen hat. Der Angeklagte war sonst bei der Arbeit umgänglich und verträglich. Auch im Weltkrieg hat er als Soldat seine Pflicht erfüllt. Aus diesen Gründen ist von der Verhängung einer Zuchthausstrafe abgesehen worden, obwohl diese nach der objektiven Schwere der Straftaten durchaus nahe lag. Für beide Verfehlungen, die untereinander gleichermaßen strafwürdig sind, ist je eine Gefängnisstrafe von einem Jahr festgesetzt worden. Gemäß § 74 StGB. ist hieraus die Gesamtstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten Gefängnis gebildet worden.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB., die Kostenentscheidung auf § 465 StPO.

gez. Massenez,

Branz,

Middelmann.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird beglaubigt.

Dortmund, den 16. Dezember 1941



Sticher

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts.